Die Schweiz hat als Schutzmacht nicht versagt

Autor(en): **K.S.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **53 (1945)**

Heft 22

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-547284

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Solothurn A. Z. N° 22 - 31. Mai 1945 53. Jahrgang

DAS ROTE KREUZ
LA CROIX-ROUGE

Organ des Schweizerischen Roten Kreuzes und des Schweizerischen Samariterbundes - Organe officiel de la Croix-Rouge suisse et de l'Alliance suisse des Samaritains

Die Schweiz hat als Schutzmacht nicht versagt

K. S. Aehnliche Vorwürfe, wie sie in der amerikanischen Presse gegen das Internationale Komitee vom Roten Kreuz erhoben wurden und die das bekannte Telegramm von Prof. Burckhardt an Staatssekretär Stettinius veranlassten, richteten sich auch an die Adresse der Schweiz in ihrer Tätigkeit als Schutzmacht: Vor allem habe es die Schweiz versäumt, die amerikanische Regierung auf die systematische Aushungerung der Kriegsgefangenen aufmerksam zu machen.

Von schweizerischer amtlicher Seite ist nun diesen Vorwürfen entgegengetreten und Aufklärung über die tatsächlichen Verhältnisse gegeben worden. Darnach ist vorerst festzustellen, dass noch bis zu Beginn des Jahres 1945 die Verpflegung der amerikanischen und britischen Kriegsgefangenen in Deutschland genügend war und jedenfalls vor Hunger zu schützen schien. Die verabfolgte Nahrung war grundsätzlich die nämliche wie die der deutschen Ersatztruppen. Der allgemeinen Ernährungslage in Deutschland entsprechend war die Ernährung natürlich bisweilen etwas knapp, durfte aber in Verbindung mit den Paketen des Roten Kreuzes als ausreichend bezeichnet werden.

Grundlegende Veränderungen ergaben sich erst anfangs 1945 im Zusammenhang mit der militärischen Entwicklung an den Kriegsfronten. Alle Lager im Osten Deutschlands wurden nunmehr in das Landesinnere verlegt. Der Grossteil der Gefangenen musste seine Bestimmungsorte im Fussmarsch erreichen. Da die Evakuierung nur mangelhaft vorbereitet und vieles improvisiert war, wurde die Verpflegung rasch ungenügend. Der Marsch über beträchtliche Distanzen und auf verschneiten Strassen bei eisiger Kälte trug das Seinige zur physischen Schwächung der unglücklichen Opfer bei. Bei ihrer Ankunft fanden die Gefangenen zudem bereits überfüllte Lager vor, ohne nennenswerte Reserven an Rotkreuz-Paketen. Die Anlegung solcher Reserven war von den deutschen Behörden nicht gestattet worden und die Transportschwierigkeiten erlaubten ihrerseits keinen ausreichenden Nachschub.

Die schweizerische Gesandtschaft in Berlin hat alles in ihren Kräften Liegende getan, um sich über die Zustände in den Kriegsgefangenenlagern zu orientieren und wo nötig für Abhilfe zu sorgen. Im Verlauf des Jahres 1944 besuchten die Inspektoren der schweizerischen Gesandtschaft drei- bis viermal die Lager der angelsächsischen Kriegsgefangenen. Die deutschen Stellen erlaubten nur höchstens 4 solcher Lagerbesuche im Jahr. 150 Lager, Lazarette und Militärgefängnisse mit angelsächsischen Insassen sind auf 42 Tournees inspiziert worden, ebenso zum grössten Teil die diesen Lagern unterstellten 1900 Arbeitskommandos.

In ihren 350 Berichten hat die Gesandtschaft — auf das Ergebnis dieser Inspektionen sich stützend — die gemachten Feststellungen pflichtgetreu weitergemeldet. Darin wird auch Rechenschaft abgelegt über die von der Gesandtschaft zur Abhilfe getroffenen Schritte und Vorstellungen bei den zuständigen deutschen Behörden. Diese Berichte sind der englischen wie der amerikanischen Regierung zur Kenntnis gebracht worden.

Als die erwähnten, durch die Evakuierung bedingten grossen Ernährungsschwierigkeiten auftraten, liess sich freilich nicht mehr viel zur Abhilfe tun. Die deutschen Behörden waren der Lage ohnehin nicht mehr gewachsen. Einige Kolonnen konnten auf dem Marsch, verschiedene Lager unmittelbar nach Ankunft neuer Gefangener besichtigt werden. Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das jeweils informiert wurde, hat alle Anstrengungen unternommen, um helfend einzuspringen.

Auch mit den Greueln in den eigentlichen «Konzentrationslagern» hat man die Schweiz zu belasten versucht. Dazu ist festzustellen, dass juristisch diese Konzentrationslager eine rein innerdeutsche Angelegenheit waren. Wenn auch das Weltgewissen sich aufbäumt gegen diese satanischen Grausamkeiten, die auch seitens der politisch und militärisch Neutralen nicht genug gebrandmarkt werden können, so fehlte doch tatsächlich unsern Behörden so gut wie den Organen des Internationalen Roten Kreuzes jede Möglichkeit, hier helfend einzugreifen. Die Lager blieben wohlweislich dem ausländischen Beobachter hermetisch verschlossen. Die schweizerische Gesandtschaft — ihrer humanitären Pflichten bewusst — hat beim deutschen Auswärtigen Amt wiederholt Vorstellungen erhoben und um Erlaubnis zum Besuch der Konzentrationslager nachgesucht. Erfolg war diesen Demarchen nie beschieden.

Mit der Widerlegung der ungerechtfertigten Vorwürfe könnten wir eigentlich die Angelegenheit ad acta legen. Diese neuerlichen Angriffe bilden aber leider keine so vereinzelte Erscheinung, dass sie ohne weiteres hingenommen werden dürfen. Sie sind zusammenzubringen mit den ebenso ungerechten Anschuldigungen von anderer Seite über die schlechte Behandlung in der Schweiz internierter Kriegsgefangener und die dabei angeblich vorgekommenen Grausamkeiten. Wir dürfen freilich nicht dramatisieren. Der Neutrale hatte von jeher einen bösen Stand zwischen den feindlichen Lagern. Noch immer heisst es: «Wer nicht für mich ist, ist gegen mich.» Die Kulturschande der Konzentrationslager ist zu gross, als dass nicht der Aufschrei der empörten Menschlichkeit das eine oder andere ungerechtfertigte Nebengeräusch mit sich bringen würde. Aber es darf und muss festgestellt werden: Das Schweizervolk war sich seiner humanitären Aufgabe und Pflichten stets bewusst. Seine Behörden haben auch unter den schwierigsten Umständen diesem Willen des Volkes entsprechend das Mögliche stets zu erreichen versucht. Mit ruhigem und gutem Gewissen darf die Schweiz den Vorwürfen entgegentreten. Und was für das Volk als Ganzes gilt, gilt noch viel mehr für die von ihm getragenen humanitären Institutionen, insbesondere die Organisationen des Roten Kreuzes. Auch noch so ungerechtfertigte Anschuldigungen werden die Schweiz nicht verärgert abseits stehen lassen. Gleichmütig und unbeirrbar wird sie weiterhin tun, was sie als menschliche Pflicht empfindet.